

Vollziehungs-Ausschuss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 2 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 14 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer
Republikaners zu Ende geht, so sind die Abon-
nenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbro-
chen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das
2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey
außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuß.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollz. Ausschuß, nach angehörtem Berichte
seines Ministers der Künste und Wissenschaften über
das wiederholte Ansuchen der Gemeinden Gimlisperg,
Sernwyl, Moosaffoltern, Dieterswyl, der Kirchgemeinde
Kapperswyl, Canton Bern, daß ihnen erlaubt
werde, das ihrem Pfarrer gebührende Holzquantum
aus den Nationalwäldern zu nehmen.

Erwägend, daß ein Pfarrer zu Kapperswyl, laut
Ufrundurbar, Rechtsame in Holz und Feld hat, wie
ein Bauer, der ein ganzes Bauerngut besitzt;

Erwägend, daß ein förmlicher Vertrag über die
Holzlieferung daselbst vom 16. August 1731 vorhanden
ist, welcher sich auf einen noch ältern Vertrag beruft,
und ausführlich angiebt, daß das Holz nicht nur ge-
liefert, sondern aus den Wäldern, welche jede Gemeinde
inne hat, von derselben genommen werden soll;

Erwägend, daß einige Wälder, welche die Petenten
inne haben, noch 1559 wirkliche Erblehen des St.
Wincenzersifts waren, und daß ob schon einige andere
Wälder, welche die Petenten an sich brachten, viel-
leicht niemals Staats-eigenthum gewesen sind, daraus
doch nicht folgt, daß sie ihrer vertragsmäßigen alther-
gebrachten Pflicht, zum Nachtheil des Staates entlas-
sen werden sollen,

b e s c h l i e ß t:

Der Beschluß vom 27. März 1800 über diesen Ge-
genstand ist bestätigt, und die Petenten sind mit
ihrem unstatthafter Gesuche für ein und allemal ab-
gewiesen.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses
(Sign.) Finsler.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Der General-Secretär
Mousson.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik,
auf das wiederholte Ansuchen der Bürger Joh. Weiß
von Münsingen, Christian Leuenberger von Trachsel-
wald, Canton Bern, Caspar Roder von Heinrichswyl,
E. Solothurn und Jakob Ritter von Altstätten, E.
Santis, die als ehemalige helvetische Husaren, wegen
Insubordination-Vergehen, welche mit Thätlichkeiten
verbunden waren, angeklagt, derselben überwiesen und
demnach von einem Kriegsgericht zu einer Gefängniß-
strafe von 6 Monaten verurtheilt wurden, von dieser
Strafe befreyt und in Freyheit gesetzt zu werden.

In Erwägung, daß die Strafe in Rücksicht der
schweren Vergehungen sehr gelinde sey, für welche
nach der Strenge des Gesetzes, die Todesstrafe hätte
erkannt werden sollen;

Nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers

b e s c h l i e ß t:

1. Ueber das Ansuchen der gedachten Bürger zur
Tagesordnung zu gehen.
2. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses sey dem
Kriegsminister aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.